

# **Satzung des Odenwaldkreises über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren (Bauaufsichtsgebührensatzung - BAGebS-)**

Aufgrund der §§ 5, 29 und 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183) zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 16. 12. 2011 (GVBl. I S. 786) und des § 1 (4) des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36) zuletzt geändert durch Art. 19 G zur Entfristung und zur Veränderung der Geltungsdauer von befristeten Rechtsvorschriften vom 13.12.21012 (GVBl. S.622) hat der Kreistag des Odenwaldkreises in seiner Sitzung am 15.06.2015 folgende Satzung über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren (Bauaufsichtsgebührensatzung – BAGebS-) beschlossen:

## § 1

Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes für die Wahrnehmung der Aufgaben der Bauaufsicht erhebt der Odenwaldkreis für Amtshandlungen Verwaltungskosten nach dem als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 2

Soweit das Verwaltungskostenverzeichnis nach § 1 für Amtshandlungen der Bauaufsicht im Sinne des § 1 (1) HVwKostG keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO – HMWEVL) nebst Verwaltungskostenverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung. Für das Erheben der allgemeinen Verwaltungskosten gilt die Allgemeine Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 3

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Amtshandlungen der Bauaufsicht, die vor Inkrafttreten dieser Satzung beantragt worden sind, werden in kostenrechtlicher Hinsicht nach bisherigem Recht behandelt, sofern die bisherigen Gebührensätze günstiger sind.

## § 4

Soweit in Spalte 3 des zu dieser Satzung gehörenden Verwaltungskostenverzeichnisses nichts anderes bestimmt ist, werden angefangene Bemessungseinheiten wie volle Einheiten bewertet.

Erbach, den 24. Juni 2015  
Der Kreisausschuss des Odenwaldkreises  
gez. Dietrich Kübler, Landrat

**Verwaltungskostenverzeichnis zur Satzung des Odenwaldkreises  
über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren  
(Bauaufsichtsgebührensatzung) vom 24. April 2015**

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
<b>6</b>	<b>Bauen und Wohnen</b>		
<b>61</b>	<b>Baugenehmigung</b>		
611	nach § 57 HBO (Vereinfachtes Verfahren) für bauliche Anlagen, die keine Sonderbauten sind und nicht nach § 55 HBO baugenehmigungsfrei oder nach § 56 HBO genehmigungsfrei gestellt sind, oder aufgrund eines Antrages der Bauherrschaft nach § 54 Abs. 3 HBO	je 1.000,00 € Rohbausumme	10,00 € mind. 150,00 €
612	nach § 58 HBO aufgrund eines Antrages der Bauherrschaft nach § 54 Abs. 3 HBO	je 1.000,00 € Rohbausumme	15,00 € mind. 150,00 €
613	nach § 58 HBO (Baugenehmigungsverfahren) für Sonderbauten sowie zugehörige Nebengebäude und Nebenanlagen	je 1.000,00 € Rohbausumme	20,00 € mind. 150,00 €
<b>64</b>	<b>Sonstige Amtshandlungen</b>		
641	Genehmigung zur Änderung einer bereits erteilten Baugenehmigung („Nachtragsbaugenehmigung“) Die Höhe der Gebühr ist in dem Umfang zu bemessen, in dem von den genehmigten Bauvorlagen abgewichen wird.	je nach Umfang bis zur Höhe von Nr. 611 bis 615 und 6171	mind. 150,00 €
642	Bauvoranfragen (§ 66 HBO)		
6421	Entscheidung über eine Bauvoranfrage Die Gebühr ist nach dem Umfang zu bemessen, in welchem durch den Vorbescheid die Baugenehmigung vorweggenommen wird. Die Gebühr ist zur Hälfte auf die endgültige Bauaufsichtsgebühr anzurechnen, wenn und soweit dem Bauvorbescheid im Baugenehmigungsverfahren Bindungswirkung zukommt.	bis zu 40 % von Nr. 611 bis 6165, 632, 634	mind. 150,00 €
6422	Zurückweisung einer Bauvoranfrage wegen Unvollständigkeit (§ 61 Abs. 2 i. V. mit § 66 Abs. 2 HBO).		100,00 €

6423	Ablehnung einer Bauvoranfrage gemäß § 4 HVwKostG	bis zu 75 v.H. der Kosten nach Nr. 6421	mind. 150,00 €
6424	Zurücknahme einer Bauvoranfrage gemäß § 4 HVwKostG	bis zu 50 v.H. von Nr. 6421	mind. 100,00 €
6426	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Finanzierungszwecke		50,00 €
643	Erteilung einer Teilbaugenehmigung (§ 67 HBO)  Zusätzlich können die dem Umfang der Teilbaugenehmigung entsprechenden Gebühren nach Nr. 611 bis 615 und 6171 mit der Teilbaugenehmigung erhoben werden, die auf die endgültigen Gebühren anzurechnen sind.	von Nr. 611 bis 615 und 6171	250,00 €
644	Jede Verlängerung einer Baugenehmigung ( <u>gilt für den Zeitpunkt der Baugenehmigung</u> ), Teilbaugenehmigung, Zustimmung oder eines Vorbescheides, auch im Falle des vereinfachten Genehmigungsverfahrens oder der fiktiven Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Satz 3 HBO.	20 % von Nr. 611 bis 632, 634 und 6421	mind. 150,00 €
645	Zurückweisung eines Bauantrages wegen Unvollständigkeit § 61 Abs. 2 Satz 3 HBO).		150,00 €
6451	Zurücknahme eines Bauantrages gemäß § 4 HVwKostG	bis zu 50 v.H. der Kosten nach Nr. 611 bis 6165, 634	100,00 €
6452	Zurückweisung eines Bauantrages gemäß § 61 (2) Satz 3 HBO und Zurücknahme eines Bauantrages (nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde) gemäß § 4 (5) HVwKostG.	bis zu 50 v.H. der Kosten nach Nr. 611 bis 6165, 634	mind. 150,00 €
6453	Ablehnung eines Bauantrages gem. § 4 Abs. 2 des HVwKostG	bis zu 75 v.H. der Kosten nach Nr. 611 bis 6165, 634	mind. 150,00 €
<b>646</b>	<b>Baulasten (§ 75 HBO)</b>		
6461	Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung (einschließlich nachfolgender Eintragung oder Zurückweisung)	je einzelne Baulast oder andere Verpflichtung  jeder weitere Text	200,00 €  80,00 €

64612	Baulaständerung: von Amts wegen auf Antrag		gebührenfrei 100,00 €
6462	Erteilung von schriftlichen Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	je Grundstück	35,00 €
6463	Löschung einer Baulast von Amts wegen auf Antrag		gebührenfrei 100,00 €
<b>65</b>	<b>Berechnung der Gebühren</b>		
651	Die der Berechnung der Gebühren zugrunde zu legende Rohbausumme ergibt sich aus der Vervielfachung des Bruttorauminhaltes (nach DIN 277) mit den jeweiligen Rohbaukosten für die einzelnen Bauwerksgruppen je m <sup>3</sup> umbauten Raums.  Mit dem Bauantrag hat die Bauherrschaft eine nachprüfbare Berechnung des Bruttorauminhaltes vorzulegen. Soweit eine Berechnung der Rohbausumme im Einzelfall nicht möglich ist, ist auf die Herstellungskosten abzustellen.  Bei eingeschossigen Hallenbauten ohne oder mit geringen Einbauten ermäßigen sich die Rohbaukosten um 40%, dies gilt nicht für Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen sowie landwirtschaftliche Betriebsgebäude.  Die oberste Bauaufsichtsbehörde gibt die durchschnittlichen Rohbaukosten im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt.		
<b>68</b>	<b>Wohnungswesen</b>		
683	Abgeschlossenheitsbescheinigungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG)		
	für das Original / Wohnungen	je Wohnungs- oder Teileigentum	125,00 €
	für jede Mehrausfertigung / Wohnungen	je Wohnungs- oder Teileigentum	50,00 €
6831	Ergänzung zur Abgeschlossenheitsbescheinigung	je Wohnungs- oder Teileigentum	75,00 €

<b>69</b>	<b>Auslagen</b>		
691	pro Bescheid (Zustellgebühren, Bauschild etc.)		10,00 €
692	Anfertigung von Fotokopien		n. Zeitaufwand
<b>70</b>	<b>Akteneinsicht</b>		
701	Gewährung von Einsichten in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger etc. außerhalb eines anhängigen Verfahrens	je Akte	n. Zeitaufwand mind. 25,00 €